



Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

(§ 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“)

Name der verletzten bzw. erkrankten Person

Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens

Datum/Uhrzeit

Ort (Unternehmensteil)

Hergang

Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung

Name der Zeugen

Erste-Hilfe-Leistungen

Datum/Uhrzeit

Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Name des Ersthelfers/der Ersthelferin

Aufzeichnung der Erste-Hilfe-Leistung

Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufzeichnungen geführt und **fünf** Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.

Die Angaben dienen als Nachweis, dass die Verletzung/Erkrankung bei einer versicherten Tätigkeit ein- bzw. aufgetreten ist. Diese Aufzeichnungen können sehr wichtig sein, wenn z. B. Spätfolgen eintreten sollten.

Diese Aufzeichnungen der im Betrieb erfolgten Erste-Hilfe-Leistungen sind nicht zuletzt auch Informationsquelle für die Erfassung, Untersuchung und Auswertung von nicht meldepflichtigen Arbeitsunfällen, die vom Betriebsarzt oder der Betriebsärztin und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchzuführen sind.

Verfahrenshinweis

Diese Formulare sollten idealerweise gemeinsam mit dem Erste-Hilfe-Material aufbewahrt werden.

Die ausgefüllten Formulare sollten an einem Ort gesammelt werden, an dem der Zugriff Unbefugter vermieden werden kann.